



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen) **wie umstehend**
Betreff **wie umstehend**

Chiemseehof
☎ (0662) 80 42 Durchwahl **2285**
Datum **02. AUG. 1990**

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
- ✓ 10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. **48 - GE 9 90**
Datum: **13. AUG. 1990**
Verteilt **17. AUG. 1990**

W. W. Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zahl
0/1-960/29-1990.

Chiemseehof
(0662) 8042 **Datum**
Nebenstelle 2285 2.8.1990
Dr. Leitner

Betreff
Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 03 4761/3-II/4/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Der Entwurf enthält im § 16 Abs. 2 eine Einschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz. Da es sich hier immerhin um einen wesentlichen Eingriff in die Grundrechtsphäre handelt, sollte das zu ihrem Schutz bestehende Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG besonders streng beachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint vor allem die im § 16 Abs. 2 Z. 2 statuierte Ausnahme zu allgemein und unpräzise gefaßt. Die Begriffe "gefährlicher Stoff", "Zubereitung", "Fertigware" und "lebender Organismus" sollten auf Grund ihrer sehr allgemeinen Bedeutung näher definiert werden, um den vom Grundrecht auf Datenschutz ausgenommenen Bereich genau abgrenzen zu können.

2. Organisatorische Bedenken:

Die Vollziehung des Entwurfes bedeutet eine neue Aufgabe der betroffenen Behörden. Schätzungen des Mehraufwandes und allenfalls

- 2 -

notwendiger zusätzlicher Personal- und Sachausstattung sind gegenwärtig kaum möglich. Ihr Umfang ist vor allem von der Häufigkeit der Inanspruchnahme des Umweltauskunftsrechtes abhängig. Die in den Erläuterungen des Entwurfes enthaltene Aussage, daß sich die Mehrausgaben voraussichtlich "in vertretbaren Grenzen" halten werden, ist daher ohne sachliche Grundlage getroffen. Die Erlassung von Gesetzen setzt aber eine nähere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Kosten der Gesetzesvollziehung voraus.

Davon abgesehen muß jedenfalls der Vorbehalt geäußert werden, daß die den Ländern durch die Vollziehung des Gesetzes entstehenden Mehraufgaben zur Gänze abgegolten werden.

3. Neben diesen grundsätzlichen Bedenken wird zu einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu Art. 1 Z. 3 (§ 16):

Gemäß § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 sind Organe zur Auskunftserteilung über Umweltdaten verpflichtet. Die Abwägung, ob bestimmte Daten der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder aber als Umweltdaten gemäß § 16 Abs. 2 des Entwurfes von dieser ausgenommen sind, wird dem Organ übertragen. Die Einzelfallentscheidung kann auf Grund der sehr allgemein gehaltenen Formulierung von § 16 Abs. 2 jedoch schwierig oder unmöglich sein. Die Veröffentlichung von Daten über die Gefährlichkeit bestimmter Stoffe oder Produkte wird so gut wie immer Auswirkungen auf das Kaufverhalten der Konsumenten haben und damit zu Umsatzeinbußen der betroffenen Produzenten führen. Wenn sich dann bei einer ex post vorgenommenen Beurteilung die vom Organ vorgenommene Abwägung zwischen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit einerseits und der Verpflichtung zur Auskunftserteilung andererseits als fehlerhaft herausstellen sollte, werden Amtshaftungsansprüche resultieren. Um die Abwägung zu erleichtern, sollte daher auch dem betroffenen Unternehmer im Verfahren nach § 17 des Entwurfes Parteistellung eingeräumt werden.

- 3 -

Zu den §§ 17 ff:

Eine Begründung für eine gesonderte Regelung des Verfahrens zur Auskunfterteilung über Umweltdaten wird nicht gesehen. Da Umweltdaten gemäß § 16 Abs. 3 des Entwurfes nicht mehr der Amtverschwiegenheit unterliegen, unterliegen sie auch ohne weitere Regelung der Verpflichtung zur Auskunfterteilung nach Art. 20 Abs. 4 B-VG samt den in Durchführung dieser Bestimmung ergangenen Verfahrensregelungen. Es erscheint nicht sinnvoll, für verschiedene Gruppen von Daten verschiedene Verfahren zur Auskunfterteilung vorzusehen. Einzelne Sonderbestimmungen für das Verfahren zur Auskunfterteilung in Umweltfragen erscheinen, soweit unbedingt erforderlich, vorstellbar, es sollte jedoch keinesfalls das gesamte Verfahren neu geregelt werden. Eine solche Sonderbestimmung wäre etwa, daß - wie dies auch im Entwurf vorgesehen ist - der Auskunftswerber bestimmte Kosten ersetzen muß. In diesem Sinn sollte es auch möglich sein, Vorauszahlungen zu verlangen.

Im § 17 Abs. 4 wird festgelegt, daß akustisch, visuell oder elektronisch gespeicherte Daten gegen Ersatz der Gestehungskosten mitgeteilt werden müssen. Dazu ist anzumerken, daß die vorhandenen akustischen, visuellen oder elektronischen Einrichtungen primär dem Dienstbetrieb dienen und zu dessen Aufrechterhaltung dringend erforderlich sind. Es wäre daher ausdrücklich klarzustellen, daß solche Auswertungen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten erfolgen können.

Zu § 19 Abs. 1 wäre klarzustellen, daß bei der Übermittlung von Daten an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie selbstverständlich dieser die Kosten für die Übermittlung zu tragen hat. Außerdem muß umgekehrt auch für den Landeshauptmann die Möglichkeit bestehen, die Übermittlung von Umweltdaten vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu verlangen.

- 4 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor